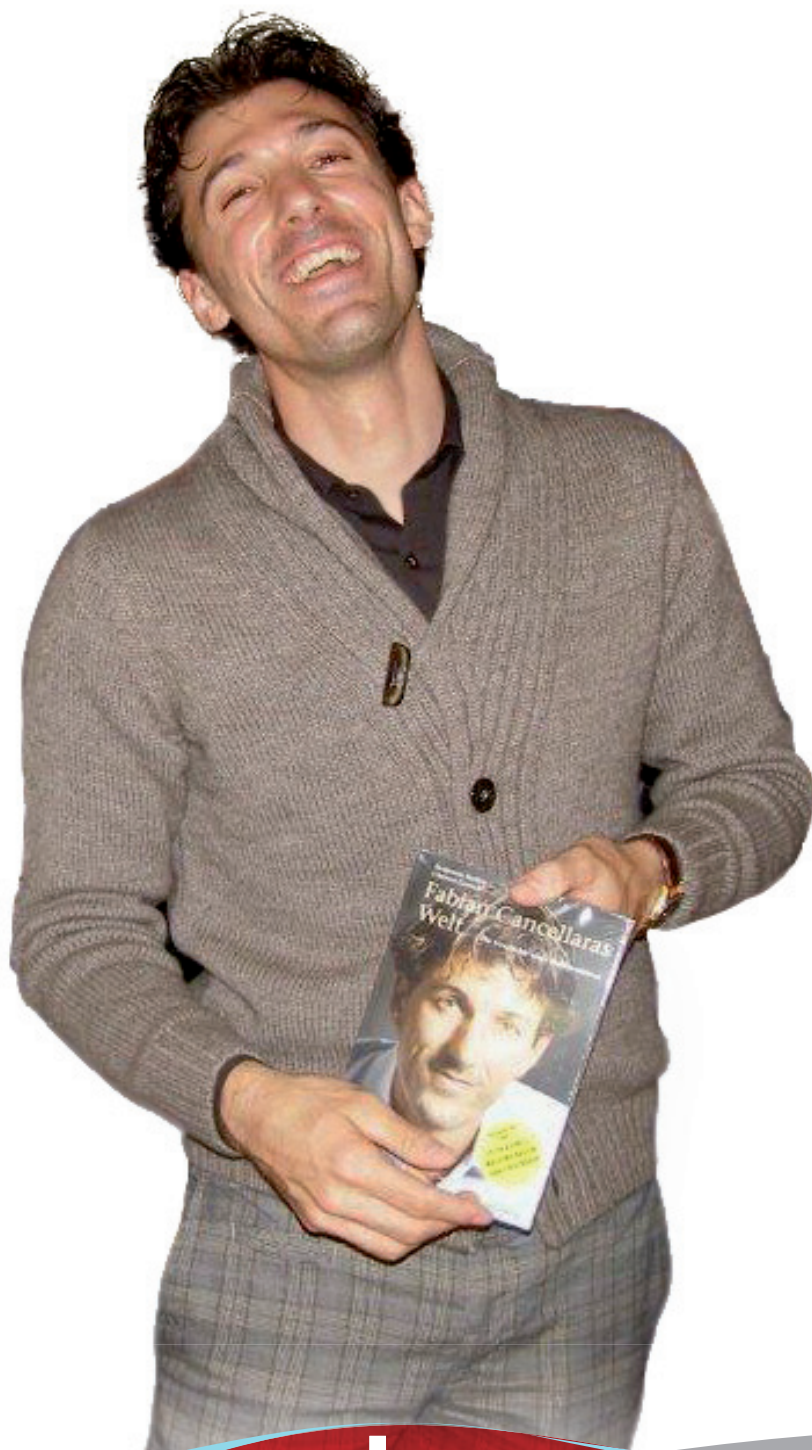


Statuten



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „cancellara4ever“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ittigen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt Fabian Cancellara moralisch und sportlich zu unterstützen. Er bietet eine Plattform für den Austausch und die Koordination aller Aktivitäten der Fans. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Freiwillige Zahlungen von Sponsoren/Donatoren sind jederzeit willkommen.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

7. Vereinsversammlung

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10. Unterschrift

Zeichnung des Präsidenten durch Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats ein zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder welche den Radsport fördert.

14. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Februar 2011 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. An der 1. Hauptversammlung vom 15. Februar 2012 wurde der Artikel 5. geändert.

